

eines analytischen Regionalberichts über die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen;

15. *fordert* die Verstärkung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für Umweltzusammenarbeit gewähren, vor allem in Vorrangbereichen wie dem Technologietransfer und der Umsetzung von Strategieplänen und -projekten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Arbeitsplans über die biologische Vielfalt in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der darauf abzielt, mit Unterstützung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die gemeinsamen Ziele im Rahmen der globalen Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu erreichen und die nachhaltige Nutzung der biologischen und genetischen Ressourcen sowie die ausgewogene Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile zu gewährleisten;

17. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihre Mitgliedstaaten für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Produktion von Suchtstoffen und des Handels damit, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, sowie der Europäischen Kommission und der internationalen Gemeinschaft und fordert außerdem, die Fähigkeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung der Produktion von Sucht- und psychotropen Stoffen und des Handels damit weiter zu untersuchen;

18. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *außerdem* für ihre Initiativen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und legt der Organisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, bei der Verhütung der Korruption und der Geldwäsche enger zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge und der Internationalen Straßentransportunion sowie den Austausch von Verbalnoten zwischen der Organisation und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und fordert die wirksame Durchführung dieser Vereinbarungen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Ausbau ihrer Außenbeziehungen erzielt hat, insbesondere der Stärkung der Beziehungen zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen Organisationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

schaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 63/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### 63/145. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Generalversammlung und der Sicherheitsrat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005 umsetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen<sup>283</sup>,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung geregelt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/261 vom 8. Mai 2006 über die Vorkehrungen für die Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss 62/419 B der Generalversammlung vom 11. Juli 2008, mit dem die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde,

1. *beschließt*, dass beginnend mit der während der dreiundsechzigsten Tagung abzuhaltenden Wahl die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Januar anstatt am 23. Juni beginnt;

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der beiden Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, nämlich Georgien und Jamaika, die am 22. Juni 2009 endet, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

3. *bittet* die anderen Organe mit Mitgliedern im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Amtszeit ihrer jeweiligen Mitglieder entsprechend anzupassen, damit die Amtszeit aller Mitglieder des Organisationsausschusses am 1. Januar beginnen kann.

<sup>283</sup> Siehe Resolution 60/1.